

### 3. Maßnahmen bei Ausbrüchen

- Prüfung des Impfstatus aller möglichen Kontaktpersonen
- evtl. postexpositionelle Impfung
- Kontaktpersonen ohne zweimalige Impfung und ohne früher durchgemachte Masern-erkrankung sollten Veranstaltungen meiden, müssen Gemeinschaftseinrichtungen fernbleiben und sollten so wenig wie möglich Kontakt zu anderen Personen haben (z.B. öffentliche Verkehrsmittel oder Wartezimmer vermeiden)
- in dauerhaft bewohnten Einrichtungen sollten Erkrankte und krankheitsverdächtige Personen isoliert werden
- wichtig in jedem Fall ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt und eine genaue Betrachtung jedes einzelnen Falles

#### ⇒ Gesetzliche Meldepflicht

Nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind der Krankheitsverdacht, die Erkrankung, der Tod an Masern, sowie der direkte oder indirekte Nachweis von Masernvirus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich zu melden. Für Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen besteht die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das zur Kenntnis gelangte Auftreten von Masern (Verdacht auf oder Erkrankung an) zu benachrichtigen und dazu krankheitsbezogene Angaben zu machen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Hausarzt oder der Fachbereich Gesundheit gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Cottbus  
Fachbereich Gesundheit  
Puschkinpromenade 25  
03044 Cottbus

#### Sprechzeiten

Dienstag 13:00-17:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:00-18:00 Uhr

Tel.: 0355 - 612 3215  
Fax: 0355 - 612 133505  
E-Mail: [Gesundheitsamt@Cottbus.de](mailto:Gesundheitsamt@Cottbus.de)

Stand: April 2015  
Quellen: RKI Merkblatt für Ärzte 2014  
Bild: [www.bode-science-center.de](http://www.bode-science-center.de)



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

## Information des Fachbereiches Gesundheit der Stadtverwaltung Cottbus

Auftreten von meldepflichtigen Erkrankungen in  
Gemeinschaftseinrichtungen

### Masern



### ⇒ Erreger

Masernviren gehören zur Familie der *Paramyxoviren* und sind sehr empfindlich gegenüber Licht, UV Strahlen, Desinfektionsmitteln und hohen Temperaturen.

### ⇒ Vorkommen

Masern treten weltweit auf, besonders häufig aber in Afrika und Asien.

Das natürliche Reservoir sind infizierte und akut erkrankte Personen.

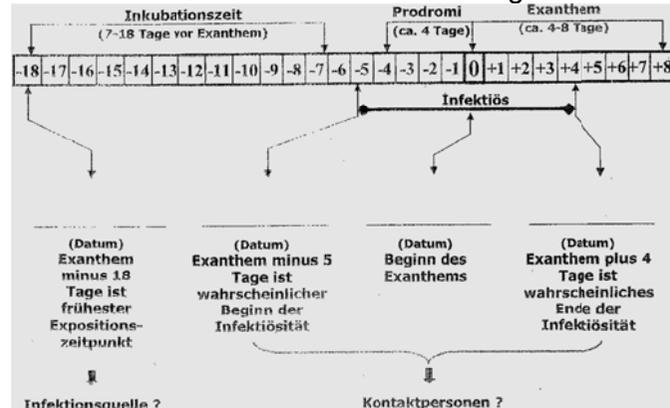
### ⇒ Infektionsweg

Masern sind extrem ansteckend und verbreiten sich durch Tröpfchen z.B. beim Sprechen, Niesen, Husten oder durch Kontakt mit Sekreten aus Nase und Rachen.

### ⇒ Inkubationszeit & Ansteckungsdauer

Die IKZ beträgt 8-10 Tage bis erste Symptome auftreten und ca. 14 Tage bis zum Ausbruch des Exanths.

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 5 Tage vor Auftreten des Exanths und hält bis 4 Tage nach Auftreten des Exanths an. Unmittelbar vor Erscheinen des Exanths ist sie am größten.



### ⇒ Klinische Symptomatik

Masern sind eine systemische, sich selbst begrenzende Virusinfektion mit zweiphasigem Verlauf.

Masern beginnen mit Fieber, Bindhaut-entzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag an der Mundschleimhaut (kalkspritzerartig weiß bis blau-weiß).

Das charakteristische Masernexanthe (bräunlich bis rosafarbene Hautflecken) entsteht am 3.-7. Tag nach Auftreten der ersten Symptome. Es beginnt im Gesicht und hinter den Ohren und bleibt 4-7 Tage bestehen. Beim Abklingen ist oft eine kleieartige Schuppung zu beobachten. Am 5.-7. Krankheitstag kommt es zum Temperaturabfall.

Eine Masernerkrankung hinterlässt lebenslange Immunität.

Eine Masernerkrankung kann in seltenen Fällen zu schwerwiegenden Komplikationen bis hin zum Tod führen.

### ⇒ Therapie

Erkrankte Personen sollten in der akuten Krankheitsphase Bettruhe einhalten. Eine spezifische antivirale Therapie gibt es nicht. Neben fiebersenkenden Medikamenten und Hustenmitteln ist bei zusätzlichen bakteriellen Infektionen, z.B. Mittelohrentzündung und Lungenentzündung, eine antibiotische Therapie indiziert.

### ⇒ Präventiv- / Bekämpfungsmaßnahmen

#### 1. Präventive Maßnahmen

Die wirksamste präventive Maßnahme ist die Schutzimpfung. Grundsätzlich wird von einer lebenslangen Immunität nach zweimaliger Impfung ausgegangen, welche i.d.R. als Kombination mit Mumps u. Röteln (MMR Impfung) erfolgt.

Die **Erstimpfung** sollte im Alter von 11 – 14 Monaten erfolgen.

Die **Zweitimpfung** soll den Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen nach der Erstimpfung keine Immunität entwickelt haben, eine zweite Gelegenheit zur Entwicklung eines ausreichenden Schutzes geben.

Die **Postexpositionsimpfung** können Ungeimpfte, ab dem Alter von 9 Monaten bzw. in der Kindheit nur einmal geimpfte Personen oder Personen mit unklarem Impfstatus nach Kontakt mit erkrankten Personen, innerhalb von 3 Tagen nach Exposition erhalten.

Im Rahmen der Empfehlung der STIKO zur Impfung von Erwachsenen werden spezifische Zielgruppen noch einmal explizit aufgeführt. So sollten während eines Ausbruchs nach 1970 Geborene mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit sowie alle Beschäftigten, die im Gesundheitswesen und bei der Betreuung von Immundefizienten sowie in Gemeinschafts-einrichtungen tätig sind, einmalig vorzugsweise mit einem MMR-Impfstoff geimpft werden.

#### 2. Patienten & Kontaktpersonen

Personen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen in Gemeinschafts-einrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Dieses Verbot gilt auch für die in Gemeinschafts-einrichtungen Betreuten. Bei Verdacht oder Erkrankung dürfen sie die Räume der Einrichtung nicht betreten oder an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen. Eine Wiederezulassung ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens fünf Tage nach Ausbruch des Exanths möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.